

RS OGH 2020/4/7 13Os6/20m

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 07.04.2020

Norm

StGB §20

StGB §164 Abs2

Rechtssatz

Wird der Angeklagte wegen des Kaufes einer durch eine mit Strafe bedrohte Handlung gegen fremdes Vermögen erlangten Sache nach § 164 Abs 2 erster Fall StGB schuldig gesprochen, bezieht sich ihm gegenüber die Verfallsdrohung des § 20 Abs 1 StGB auf die gekaufte Sache, womit der nach§ 20 Abs 3 StGB für verfallen zu erklärende Geldbetrag dem Wert dieser Sache zu entsprechen hat.

Entscheidungstexte

- 13 Os 6/20m

Entscheidungstext OGH 07.04.2020 13 Os 6/20m

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2020:RS0133115

Im RIS seit

15.06.2020

Zuletzt aktualisiert am

15.06.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at